

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Einzelgräber für Erd- und Urnenbestattungen in geschlossenen Grabfeldern, die der Reihe nach belegt werden. Die Grabstelle wird von der Friedhofsverwaltung zugewiesen.
- (2) Es sind eingerichtet:
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
Bruttofläche 1,70 m x 0,90 m.
 - b) Reihengrabstätten für Erdbestattungen von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr,
Bruttofläche 2,50 m x 1,20 m.
 - c) Anonyme Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
Bruttofläche 2,50 m x 1,20 m.
 - d) Reihengrabstätten für Urnenbestattungen,
Bruttofläche 1,00 m x 1,00 m.
 - e) Anonyme Reihengrabstätten für Urnenbestattungen,
Bruttofläche 0,50 m x 0,50 m.
 - f) Gemeinschaftsgrabfeld mit Grabkennzeichnung für Erdbestattungen
Bruttofläche 2,50 m x 1,20 m
 - g) Gemeinschaftsgrabfeld mit Grabkennzeichnung für Urnenbestattungen
Bruttofläche 1,00 m x 1,00 m
 - h) Friedhaine
- (3) An Reihengrabstätten erwirbt der die Bestattung Veranlassende nur für die Dauer der Ruhezeit nach § 10 der Friedhofssatzung das Nutzungsrecht. Eine Wiederverleihung ist nicht möglich.
Mit dem ausgehändigten Grabstellenausweis kann der Nutzungsberechtigte Verfügungen im Rahmen dieser Satzung treffen.
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bzw. Asche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (5) Der nach der Bestattung aufgelegte, vergängliche Kranz- und Blumenschmuck wird von der Friedhofsverwaltung nach einer angemessenen Zeit entfernt.
Ein erster provisorischer Grabhügel oder ein erstmaliges Glätten des Grabbeetes wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- (6) Anonyme Grabfelder gibt es auf folgenden Friedhöfen
 - a) Hassel-Oberfeldingen
 - b) Hauptfriedhof
 - c) Horst-Süd
 - d) Friedhof Beckhausen-Sutum,
 - e) Westfriedhof
 - f) Ostfriedhof
 - g) Rotthäuser Friedhof
 - h) SüdfriedhofAnonyme Grabfelder werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt.
- (7) Gemeinschaftsgräber mit Grabkennzeichnung sind Reihengrabstätten, die als Rasengräber angelegt und ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung gepflegt werden.
Als Kennzeichnung muss eine Platte von 30 cm Höhe und 40 cm Breite, Mindestdicke 8 cm, mit geraden Seiten verwendet werden. Die Beschriftung und

Ornamente müssen vertieft eingearbeitet werden. Die Platten werden von der Friedhofsverwaltung nach Herrichtung des Grabfeldes verlegt. Der bei einem Pflegegang an der Grabstätte vorgefundene Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und nicht wieder aufgelegt.

Gemeinschaftsgrabfelder mit Grabkennzeichnung gibt es auf folgenden Friedhöfen

- a) Hassel-Oberfeldingen
- b) Hauptfriedhof
- c) Horst-Süd
- d) Friedhof Beckhausen-Sutum,
- e) Westfriedhof
- f) Ostfriedhof
- g) Rotthäuser Friedhof
- h) Südfriedhof

- (8) Beim Friedhain wird die Urne im Wurzelbereich eines Baumes beigesetzt. Die Ruhefrist beträgt 25 Jahre und endet ohne einen besonderen Hinweis. Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstelle ist nicht möglich. Friedhaine werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung hergerichtet und gepflegt. Friedhaine gibt es auf dem Hauptfriedhof.
- (9) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Bei der öffentlichen Bekanntmachung werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, die ihnen gehörenden Gegenstände zu entfernen. Zum Zeitpunkt der Einebnung nicht abgeräumte Gegenstände gehen in die Verfügungsgewalt der Stadt Gelsenkirchen über.